

ZH_OBERGERICHT RT210202 vom 15. November 2021

ZH Obergericht, 2021-11-15, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT210202

FR: ZH_OBERGERICHT RT210202 du 15 novembre 2021

IT: ZH_OBERGERICHT RT210202 del 15 novembre 2021

Erwägungen

E. 2

Die Vorinstanz erwog, die Gesuchstellerin verlange die Erteilung der Rechtsöffnung für einen Gesamtbetrag von Fr. 27'393.35. Als Rechtsöffnungstitel habe sie in ihrem Gesuch die Rechnungskopien AR1005667, AR1005673, AR1005674, AR1005891 und AR1006088 aufgeführt und hierzu die jeweiligen Rechnungen eingereicht (mit Verweis auf Urk. 3/1-10). Weder in den genannten Rechnungen noch im eingereichten Kontoauszug vom 29. Juni 2021 (Urk. 3/1) könne jedoch ein provisorischer Rechtsöffnungstitel im Sinne von Art. 82 SchKG erblickt werden. Namentlich fehle es an der ausdrücklichen, durch eigenhändige Unterschrift bekräftigten Anerkennung der Forderung durch den mutmasslichen Schuldner. Eine öffentliche Beurkundung liege ebenfalls nicht vor. Demnach fehle es der Gesuchstellerin im vorliegenden Fall an einem Rechtsöffnungstitel, weshalb das Rechtsöffnungsgesuch abzuweisen sei (Urk. 7 S. 2 f.).

- 3 - 3.1. Mit der Beschwerde können unrichtige Rechtsanwendung und offensichtlich unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 320 ZPO). Die beschwerdeführende Partei hat sich in ihrer schriftlichen Beschwerdebegründung (im Sinne einer Eintretensvoraussetzung) inhaltlich mit den Erwägungen der Vorinstanz auseinanderzusetzen und mittels Verweisungen auf konkrete Stellen in den vorinstanzlichen Akten hinreichend genau aufzuzeigen, inwiefern der angefochtene Entscheid als fehlerhaft zu betrachten ist bzw. an einem der genannten Mängel leidet. Die blosser Verweisung auf die Ausführungen vor Vorinstanz oder deren blosser Wiederholung genügen nicht (Art. 321 Abs. 1 ZPO und dazu BGer 5D_146/2017 vom 17. November 2017, E. 3.3.2; BGer 5A_387/2016 vom 7. September 2016, E. 3.1; BGer 5A_206/2016 vom 1. Juni 2016, E. 4.2; BGer 5A_488/2015 vom 21. August 2015, E. 3.2, je mit Hinweis auf BGE 138 III 374 E. 4.3.1). 3.2. Diesen formellen Anforderungen genügt die Beschwerde der Gesuchstellerin nicht. Darin führt sie im Wesentlichen bloss aus, gestützt auf die beigelegten Dokumente könne sie beweisen, dass die Gesuchsgegnerin ihrer Pflicht zur Begleichung von offenen Forderungen für bestellte und gelieferte Ware nicht nachgekommen sei (Urk. 12 S. 1). Soweit sie sich dabei auf neue Beweismittel stützt (Urk. 9/1-3 und Urk. 9/4-8 jeweils S. 3 ff.), haben diese aufgrund des im vorliegenden Beschwerdeverfahren zur Anwendung gelangenden umfassenden Novenverbots (Art. 326 Abs. 1 ZPO) von vornherein unberücksichtigt zu bleiben. Hingegen äussert sich die Gesuchstellerin nicht zur zutreffenden Erwägung der Vorinstanz, eine zur provisorischen Rechtsöffnung berechtigte Schuldanererkennung, in welcher die Gesuchsgegnerin die in Betreuung gesetzte Forderung mit Unterschrift anerkannt habe, sei nicht vorgelegt worden. So weist keines der im vorinstanzlichen Verfahren eingereichten Dokumente eine Unterschrift der Gesuchsgegnerin auf (vgl. Urk. 3/1-10). Das summarische Rechtsöffnungsverfahren steht aber einem Gläubiger nur dann zur Verfügung, falls die betriebene Forderung auf einer

durch Unterschrift bekräftigten Schuldanererkennung beruht (Art. 82 SchKG), ansonsten der Anspruch auf dem Weg des ordentlichen Zivilprozesses geltend zu machen ist (Art. 79 SchKG). Infolgedessen erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unbegründet, weshalb darauf nicht einzutreten ist.

- 4 - 4.1. Die Entscheidgebühr für das Beschwerdeverfahren ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG auf Fr. 500.– festzusetzen. Die Gerichtskosten sind ausgangsgemäss der Gesuchstellerin aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 4.2. Für das Beschwerdeverfahren sind keine Parteientschädigungen zuzusprechen, der Gesuchstellerin zufolge ihres Unterliegens (Art. 106 Abs. 1 ZPO), der Gesuchsgegnerin mangels relevanter Umtriebe (Art. 95 Abs. 3 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.